
3. Deutscher Baugerichtstag

7./8.5.2010 in Hamm (Westf.)

Empfehlungen des 3. Deutschen Baugerichtstages an den Gesetzgeber Arbeitskreis VII

Arbeitskreis VII - Außergerichtliche Streitbeilegung

Arbeitskreisleiter: RA **Dr. Alfons Schulze-Hagen**
stellv. Arbeitskreisleiter: RA und Wirtschaftsmediator **Moritz Lembcke**, Hamburg
Prof. Dr.-Ing. **C. J. Diederichs**, Eichenau
Referenten: RA **Christian Stubbe**, Heidelberg
RA **Prof. Dr. Volkert Vorwerk**, Karlsruhe

Thema

Gesetzliche Regelung und Förderung der vertraglichen
Adjudikation

Arbeitskreis VII - Außergerichtliche Streitbeilegung



1. Empfehlung

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen die gesetzliche Regelung eines sog. Adjudikationsverfahrens – möglichst in einem künftigen gesetzlichen Bauvertragsrecht – nach folgenden Maßgaben:

- a) anwendbar jederzeit bei Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.*
- b) Einleitung auf Antrag einer Partei, spätestens bis zum ersten Verhandlungstermin eines Klageverfahrens, das jedoch weder ausgesetzt noch unterbrochen wird. Ist noch keine Klage erhoben, muss das Ende eines eingeleiteten Adjudikationsverfahrens abgewartet werden.*
- c) Nur abdingbar nach Vertragsschluss; die vertragliche Vorschaltung der Mediation oder anderer Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung bleibt möglich.*
- d) Verfahrensdauer von maximal 60 Werktagen.*

Arbeitskreis VII - Außergerichtliche Streitbeilegung



1. Empfehlung Forts.

- e) Gewähr rechtlichen Gehörs*
- f) Adjudikator soll berechtigt sein, Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts zu ergreifen (z.B. Anordnung der Vorlage von Dokumenten)*
- g) Regelmäßig mündliche Verhandlung und Ortstermin*
- h) Entscheidung des Adjudikators ist vorläufig bindend*
- i) Der Adjudikator kann auf Antrag Sicherheitsleistungen nach billigem Ermessen anordnen.*

Arbeitskreis VII - Außergerichtliche Streitbeilegung



1. Empfehlung Forts.

- j) Die Entscheidung ist durch eine (Schieds-) Gerichtsentscheidung auflösbar (Abschlussverfahren).
- k) Die Wirkungen einer auflösenden Entscheidung (ex tunc / ex nunc) bedarf gesetzlicher Konkretisierung.
- l) Kosten des Verfahrens nach Obsiegen und Unterliegen / eigene Kosten trägt jede Partei selbst.
- m) Adjudikator ist grundsätzlich eine ad hoc bestellte Einzelperson; mit Zustimmung der Parteien kann er einen Co-Adjudikator hinzuziehen. Die Parteien können von vorneherein ein Gremium vereinbaren.
- n) Haftung des Adjudikators entsprechend § 839a BGB.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VII - Außergerichtliche Streitbeilegung




2. Empfehlung

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt flankierend in der ZPO ein Vollstreckungs-Anerkennungsverfahren. Danach darf die Entscheidung des Adjudikators nur für vollstreckbar erklärt werden, wenn sich bei summarischer Prüfung keine offenbare Unrichtigkeit oder Unbilligkeit ergibt. Die Vollstreckbarkeit darf im Übrigen grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung ausgesprochen werden.

Abstimmungsergebnis




DEUTSCHER
BAUGERICHTSTAG e.V. 

Arbeitskreis VII - Außergerichtliche Streitbeilegung


3. Empfehlung

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt eine flankierende Regelung in der ZPO, wonach die Bindungswirkung offenbar unrichtiger/unbilliger Entscheidungen in einem gerichtlichen Eilverfahren aufgehoben werden kann.

Abstimmungsergebnis



	einstimmig	überwältigend	Ablehnung			Zustimmung	überwältigend	einstimmig
			deutlich	knapp	knapp	deutlich		

DEUTSCHER
BAUGERICHTSTAG e.V. 


Arbeitskreis VII - Außergerichtliche Streitbeilegung

4. Empfehlung

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber die Weiterentwicklung des Einstweiligen Verfügungsverfahrens gem. §§ 935 ff ZPO für bauwerkvertragliche Streitigkeiten nach folgenden Maßgaben (sog. Bauverfügung):

- Wegfall des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache für Streitigkeiten in Bauwerkvertragsachen vor der Abnahme
- Definition der „wesentlichen Erschwerung“ der Verwirklichung des Rechts einer Partei in **§935 ZPO***: Sie liegt insbesondere vor im Falle eines...
 - ... Streits über die vereinbarte Ausführungsart einschließlich der Beseitigung behaupteter Mängel,
 - ... Streits über die Vergütung behaupteter Nachtragsaufträge,

Abstimmungsergebnis



	einstimmig	überwältigend	Ablehnung			Zustimmung	überwältigend	einstimmig
			deutlich	knapp	knapp	deutlich		

Arbeitskreis VII - Außergerichtliche Streitbeilegung



5. Empfehlung

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt, Mindest-Qualifikationsanforderungen an einen Adjudikator zu regeln. Von diesem soll neben nachgewiesener persönlicher Eignung ein überprüftes Fachwissen verlangt werden. Zur Erlangung der Qualifikations-Anforderungen soll es detaillierte Regelungen zur Adjudikatoren-Ausbildung sowie ein Bestellungs- und Benennungsverfahren geben. Dabei ist zu differenzieren zwischen Fachanwältinnen fBAR und öbuv Sachverständigen einerseits und sonstigen Berufsgruppen andererseits. Das Recht der Parteien, sich individualvertraglich auf jedwede natürliche Person als Adjudikator zu einigen, bleibt unberührt.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VII - Außergerichtliche Streitbeilegung



6. Empfehlung

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt, eine gemeinsame Adjudikations-Ordnung zur vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung, soweit anwendbar, zu entwickeln. Dazu sind die mit der Adjudikation beschäftigten Institutionen und die vorhandenen Regelwerke (AO-Bau/Entwurf, SL-Bau, DIS-SchGO, u. a.) einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis VII - Außergerichtliche Streitbeilegung



7. Empfehlung

Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt dem Gesetzgeber kostenrelevante Regelungen zur Förderung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren zu schaffen.

Abstimmungsergebnis

